

## **Pflichten eines Abfallerzeugers gegenüber Überwachungsbehörden**

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt gemäß § 40 (1) KrW-/AbfG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Bezüglich der Reichweite der mit der Überwachung verknüpften Auskunftspflicht der Abfallerzeuger kommt es in der Praxis häufig zu Unklarheiten, insbesondere bei der Verwertung von Abfällen. Einer ausführlichen juristischen Betrachtung wurde diese Frage im Rahmen eines Rechtsgutachtens unterzogen. Das o.g. Gutachten bildet die Grundlage für die nachfolgenden Empfehlungen für Abfallerzeuger. Die Betreiber von Entsorgungsanlagen haben weitergehende Pflichten, auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

### **Auskunftspflichten**

Es besteht eine umfassende Auskunftspflicht des Abfallerzeugers auf konkrete Fragen der zuständigen Behörde **nur für abfall- oder entsorgungsbezogene Themen**, wie:

- **Angaben über Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung von Abfällen**
- **Menge der verwertbaren Abfallfraktionen in gemischten Abfällen**  
(Es empfiehlt sich, den verwertbaren Anteil in einer Bandbreite "von ... bis ... Vol.-%" anzugeben.)
- **Art der Verwertungsmaßnahme bei überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung**  
(z.B. durch Benennung einer annahmefähigen Sortieranlage)
- **Angaben zur Qualität der Verwertungsmaßnahme**  
(z.B. Angaben zu den gewählten Verfahren, zum Ablauf der Verwertung)

**Nicht gedeckt von der allgemeinen Auskunftspflicht** des Abfallerzeugers sind Angaben/Auskünfte über:

- **Art der Maßnahme bei der Verwertung nicht überwachungsbedürftiger Abfälle**
- **spezifische Daten der Verwertungsanlage oder einzelner Aggregate**  
(Gesamtverwertungsquoten der Anlage, Inhalt einzelner Nebenbestimmungen des entsprechenden Genehmigungsbescheides)
- **Menge der nach Abschluss der Verwertung zu beseitigenden Abfälle**
- **Beseitigungsweg der Abfälle nach der Verwertung**
- **allgemeine technische, betriebliche und wirtschaftliche Aspekte des Unternehmens**  
(z.B. Firmenprofil des Gewerbebetriebes)
- **Anzahl der im Betrieb Beschäftigten**
- **Entgelt für die Verwertung**

### **Hinweis:**

Auch wenn Angaben zur Verwertungsanlage von der Auskunftspflicht des Abfallerzeugers weitgehend ausgeschlossen sind, so hat er doch, auch zur eigenen Risikoversorge, eine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Auswahl des mit der Verwertung beauftragten Unternehmens. Insbesondere sind **Erkundigungen einzuholen**, ob das Unternehmen zu der Abfallentsorgung

- **fachlich und technisch im Stande ist und**  
(ist die erforderliche Transport- und Anlagentechnik sowie ausreichendes und befähigtes Personal vorhanden)
- **rechtlich befugt ist.**  
(liegen die erforderlichen und aktuell gültigen Genehmigungen vor)

Anlass zu einer **eingehenden Überprüfung** geben solche Anbieter von Entsorgungsleistungen

- **die ihre Leistung zu sehr günstigen Entsorgungspreisen anbieten,**
- **den für die Verwertung vorgesehenen Weg oder das Verwertungsverfahren nicht oder nur unzureichend beschreiben,**
- **erkennen lassen, dass eine Entsorgung im Ausland erfolgen soll.**

## Pflichten eines Abfallerzeugers gegenüber Überwachungsbehörden

### Gestattungspflichten

Den von der Behörde beauftragten Personen ist zur Prüfung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung **zu gestatten**:

- **das Grundstück, sowie Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten,**
- **Unterlagen einzusehen,**
- **technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen.**

Das Betreten von Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen ist den von der Behörde beauftragten Personen jederzeit - auch ohne vorherige Anmeldung - zu gestatten,

- **aber nur so lange, wie es zur Besichtigung und zur Feststellung abfallrechtlich relevanter Sachverhalte erforderlich ist**
- **in der Regel innerhalb der üblichen Geschäftszeiten**

### Hinweis:

Bei Abwesenheit der verantwortlichen Person des Unternehmens, sollte

- **diese umgehend durch die anwesenden Mitarbeiter informiert werden und**
- **die Behörde um eine Wartezeit bis zum Eintreffen der verantwortlichen Person gebeten werden.**

Besteht die Behörde auf Besichtigung in Abwesenheit der verantwortlichen Person, sollte

- **die Behörde durch einen Mitarbeiter begleitet werden und**
- **ein schriftlicher Vermerk über die besichtigten Betriebsbereiche und die evtl. vorgenommene Beweiserhebung (Fotos, Probenahme) erstellt werden.**

**Betreten von Wohnräumen ist nur dann gestattet, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist!**

### Mitwirkungspflichten

Im Zusammenhang mit behördlichen Kontrollen hat der Abfallerzeuger folgende **Mitwirkungspflichten**:

- **Grundstücke sowie Geschäfts- und Betriebsräume zugänglich machen**
- **auf eventuelle Gefahren beim Betreten des Betriebsgrundstückes oder betrieblicher Gebäude hinweisen**
- **in angemessenen Grenzen Schutzausrüstung (z.B. Schutzhelme) bereitstellen**
- **Bereitstellen von Elektroenergie zum Betrieb von mitgebrachten Geräten o.Ä.**
- **Bereitstellen von üblichem Werkzeug**